

Sachverhalt:

Aufgrund von gesetzlichen bzw. vertraglichen Änderungen sind Anpassungen der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises in den folgenden Punkten vorgesehen:

Seit 01.01.2025 ist der Landkreis Aichach-Friedberg als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger verpflichtet, die in seinem Gebiet anfallenden und überlassenen Textilabfälle aus privaten Haushalten getrennt zu sammeln. Im Landkreis können diese – wie bereits seit 1990 – an den Wertstoffsammelstellen des Landkreises sowie an separaten Containerstandorten privater, gemeinnütziger Träger entsorgt werden.

Aufgrund der gesetzlichen Neuregelung soll die **Verpflichtung zur Getrenntsammlung** in der Abfallwirtschaftssatzung konkretisiert werden.

Bei der Entsorgung von **Nachtspeicherheizgeräten** kam es zu einer Änderung des Sammelsystems: Diese werden seit dem 01.01.2024 nicht mehr im Bringsystem vom Bürger an einer zentralen Übergabestelle abgegeben, sondern von unserem aktuellen Entsorgungspartner im Holsystem bei den privaten Haushalten abgeholt.

Außerdem ist, in Ermangelung eines passenden Entsorgungspartners, die haushaltsnahe Abholung von **Metallschrott** sowie **Bildschirme, Elektrogroßgeräte und Wärmeüberträger** aus privaten Haushalten zum 01.07.2024 weggefallen. Die Wertstoffe können zum gegenwärtigen Zeitpunkt nur noch an den **Wertstoffsammelstellen des Landkreises** abgegeben werden. Sofern sich zukünftig ein adäquater Entsorgungspartner interessiert zeigt, wird die Wiederaufnahme der Leistung von Seiten der Verwaltung geprüft.

Da sich zwischenzeitlich alle Mülltonnen im Besitz des Landkreises befinden und zentral von unserem derzeitigen Entsorgungspartner beschafft werden, ist ein Tonnenerwerb durch die Landkreiskbürger nicht mehr vorgesehen. Nachdem die aktuelle Vorgehensweise auch bei zukünftigen Vertragspartnern beibehalten werden soll, werden die bisherigen Regelungen zu selbstbeschafften Tonnen ersatzlos gestrichen und die Satzung an die aktuellen Gegebenheiten angepasst.

Die übrigen Änderungen beziehen sich lediglich auf kleinere redaktionelle Anpassungen, auf welche nicht näher eingegangen wird. Aufgrund der Vielzahl an Änderungen wird aus Gründen der Übersichtlichkeit eine Neufassung der Abfallwirtschaftssatzung rückwirkend zum 01.01.2025 vorgeschlagen (s. Anlage; alle relevanten Änderungen sind farblich gekennzeichnet).

Änderungen der Abfallwirtschaftssatzung sind nur dann von der Regierung von Schwaben zu genehmigen, wenn die Änderungen Ausschlüsse von der Entsorgungspflicht enthalten. Andere Änderungen sind nicht zustimmungspflichtig und können in Eigenregie veranlasst werden. Eine Genehmigung durch die Regierung von Schwaben ist im vorliegenden Fall folglich nicht erforderlich.

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Umwelt, Klima und Energie empfiehlt dem Kreistag, der Neufassung der Abfallwirtschaftssatzung vom 28.07.2025 zuzustimmen.

Großhauser, Marlene